



GYR LANDTECHNIK

WILLERZELL

Land- und Kommunalmaschinen • Bodenmattli Ia • 8846 Willerzell • 055 412 33 31 • www.gyrlandtechnik.ch

Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB) der Gyr Landtechnik

1. Lieferung

- 1.1 Lieferungen erfolgen ab Werk oder Lager der Gyr Landtechnik, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 1.2 Versand-, Verpackungs- und Transportkosten gehen zulasten des Käufers, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung besteht.
- 1.3 Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe der Ware an den Transporteur oder mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über, soweit gesetzlich zulässig.
- 1.4 Transportschäden oder Fehlmengen sind bei Warenübernahme sofort dem Transporteur schriftlich zu melden und der Gyr Landtechnik unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Käufer diese Mitteilung, können daraus entstehende Ansprüche entfallen.
- 1.5 Gesetzlich zwingende Ansprüche des Käufers bleiben vorbehalten.

2. Lieferfrist

- 2.1 Die Lieferfrist beginnt nach Abschluss des Kaufvertrages sowie nach Eingang einer vereinbarten Anzahlung, Erhalt sämtlicher erforderlicher Unterlagen und Klärung aller technischen Einzelheiten.
- 2.2 Liefertermine gelten als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt versand- oder abholbereit ist.
- 2.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei:
- a) nachträglichen Änderungen des Auftrages durch den Käufer;
 - b) verspäteter Erfüllung der Mitwirkungspflichten oder Zahlungsverzug des Käufers;
 - c) Ereignissen höherer Gewalt, behördlichen Massnahmen, Streiks, Lieferengpässen, Transportstörungen oder anderen Umständen ausserhalb des Einflussbereichs der Gyr Landtechnik.
- 2.4 Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzuges bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Gyr Landtechnik oder soweit zwingendes schweizerisches Recht dies vorsieht.

3. Tauschfahrzeuge

- 3.1 Wird ein Tauschobjekt in Zahlung gegeben, verbleibt dieses bis zur Übergabe im Besitz und in der Verantwortung des Käufers.
- 3.2 Wartung, Reparaturen, Betriebskosten sowie Schäden bis zur tatsächlichen Übergabe gehen zulasten des Käufers.
- 3.3 **Das Tauschfahrzeug ist im bei Vertragsabschluss vereinbarten Zustand zu übergeben.** Wesentliche Veränderungen oder Schäden berechtigen die Gyr Landtechnik zu einer entsprechenden Kaufpreisanpassung.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die gelieferte Maschine bleibt bis zur **vollständigen Bezahlung** sämtlicher Forderungen **Eigentum der Gyr Landtechnik** (Art. 715 ZGB).
- 4.2 Der Käufer ermächtigt die Gyr Landtechnik ausdrücklich, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Käufers im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.
- 4.3 Bis zur vollständigen Bezahlung darf der Kaufgegenstand weder verkauft, verschenkt, vermietet, verpfändet noch Dritten zur dauernden Nutzung überlassen werden.

5. Rücktritt

- 5.1 Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, kann die Gyr Landtechnik nach schriftlicher Nachfrist von sieben Tagen vom Vertrag zurücktreten und die Herausgabe der Maschine verlangen.
- 5.2 Für Benützung, Wertverminderung sowie Reinigung, Instandstellung und Transport kann die Gyr Landtechnik eine angemessene Entschädigung verlangen.

5.3 Tritt der Käufer ohne gesetzlichen Grund vom Vertrag zurück, ist die Gyr Landtechnik berechtigt, eine pauschale **Umtriebsentschädigung von 15 %** des Bruttokaufpreises zu verlangen. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens bleibt vorbehalten.

6. Kaufpreis

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF), exklusive Mehrwertsteuer, sofern diese nicht ausdrücklich ausgewiesen ist. Preisänderungen aufgrund von Herstellerpreisanpassungen, Währungsschwankungen oder gesetzlichen Abgaben bleiben bis zur Lieferung vorbehalten, sofern zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als drei Monate liegen.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Rechnungen sind gemäss den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu bezahlen.

7.2 Die Zahlungspflicht bleibt auch bestehen, wenn sich Transport, Inbetriebnahme oder Ablieferung aus Gründen verzögern, welche die Gyr Landtechnik nicht zu vertreten hat.

7.3 Bei **Zahlungsverzug** wird ein **Verzugszins von 8 % pro Jahr** geschuldet.

7.4 Zusätzlich trägt der Käufer sämtliche Inkasso-, Betreibungs- und Rechtsverfolgungskosten.

8. Garantie

8.1 Neumaschinen

Für fabrikneue Landmaschinen, Traktoren, Kommunal- und Forstmaschinen gelten die Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers. Soweit der Hersteller keine weitergehende Garantie vorsieht, beträgt die Garantie:

- 24 Monate für Privatkunden;
- 12 Monate für gewerbliche Kunden.

Die Garantie umfasst Material- und Fabrikationsfehler.

Nicht unter die Garantie fallen insbesondere:

- normale Abnutzung;
- Verschleisssteile;
- Filter;
- Riemen;
- Messer;
- Lager;
- Reifen;
- Batterien;
- Schmierstoffe;
- Betriebsflüssigkeiten;
- mangelhafte Wartung;
- unsachgemässe Bedienung;
- Überlastung;
- Unfallschäden;
- Frostschäden;
- eigenmächtige Reparaturen;
- Veränderungen durch Dritte.

Arbeitszeit, Reisezeit, Anfahrtkosten sowie Transportkosten sind nur geschuldet, soweit dies ausdrücklich Bestandteil der Herstellergarantie ist.

Folgeschäden, Produktionsausfälle, Ernteaufschläge, Mietkosten, Ersatzmaschinen oder entgangener Gewinn sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

8.2 Occasionen

Occasions-, Vorführ- oder Mietmaschinen werden unter Ausschluss der Garantie verkauft, sofern keine schriftliche Garantievereinbarung getroffen wurde.

Zwingende gesetzliche Gewährleistungsansprüche bleiben vorbehalten.

9. Verrechnung

Eine Verrechnung von Forderungen des Käufers mit Forderungen der Gyr Landtechnik ist ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung nicht schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde.

10. Haftung

Die Haftung der Gyr Landtechnik beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Eine Haftung für mittelbare Schäden, Produktionsausfälle, Betriebsunterbrüche, Ernteverluste, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen bleiben Personenschäden sowie Fälle zwingender gesetzlicher Haftung.

11. Werkstatt- und Reparaturaufträge

11.1 Auftragserteilung

Werkstattaufträge können schriftlich, mündlich oder elektronisch erteilt werden.

Die Gyr Landtechnik ist berechtigt, zur fachgerechten Ausführung des Auftrages notwendige Nebenarbeiten vorzunehmen, sofern diese im Interesse des Kunden liegen.

11.2 Kostenvoranschläge

Kostenvoranschläge sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Ergeben sich während **der Reparatur Mehrkosten von mehr als 15 % gegenüber dem Kostenvoranschlag, informiert die Gyr Landtechnik den Kunden nach Möglichkeit vor deren Ausführung.**

11.3 Probefahrten

Die Gyr Landtechnik ist berechtigt, Probefahrten und Funktionsprüfungen durchzuführen, soweit dies für die Diagnose oder Reparatur erforderlich ist.

11.4 Nicht abgeholte Maschinen

Wird eine **reparierte Maschine trotz schriftlicher Mitteilung nicht innert 30 Tagen abgeholt**, kann die Gyr Landtechnik angemessene **Standgebühren verlangen.**

Nach vorheriger schriftlicher Mahnung und unbenutztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben weitergehende gesetzliche Rechte vorbehalten.

12. Ersatzteile

12.1 Ersatzteile werden nach den Preislisten der Gyr Landtechnik bzw. des jeweiligen Herstellers verrechnet.

12.2 Elektrische Bauteile, elektronische Steuergeräte sowie speziell bestellte Ersatzteile sind von Rücknahme und Umtausch ausgeschlossen, sofern kein gesetzlicher Rückgabanspruch besteht.

12.3 Rücksendungen werden nur nach vorheriger Zustimmung der Gyr Landtechnik angenommen.

13. Miet- und Ersatzmaschinen

13.1 Miet- oder Ersatzmaschinen bleiben jederzeit Eigentum der Gyr Landtechnik.

13.2 Der Mieter haftet während der Mietdauer für sämtliche Schäden, welche nicht auf normalen Verschleiss zurückzuführen sind.

13.3 Treibstoff, Schmierstoffe, Reinigung sowie allfällige Transportkosten gehen zulasten des Mieters.

13.4 Schäden oder Störungen sind der Gyr Landtechnik unverzüglich zu melden.

13.5 Die Weitervermietung oder Überlassung an Dritte ist untersagt.

14. Vorführmaschinen

Vorführmaschinen weisen betriebsbedingte Gebrauchsspuren und Betriebsstunden auf.

Sie gelten nicht als fabrikneu.

Massgebend ist der Zustand bei Vertragsabschluss.

15. Software, GPS- und Precision-Farming-Systeme

15.1 Software, GPS-, ISOBUS-, RTK- oder Precision-Farming-Systeme unterliegen zusätzlich den Lizenz- und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers.

15.2 Die Gyr Landtechnik übernimmt keine Gewähr für die ständige Verfügbarkeit von Mobilfunk-, Satelliten-, Korrektursignal- oder Cloud-Diensten Dritter.

15.3 Software-Updates oder Freischaltungen können kostenpflichtig sein.

15.4 Datenverluste oder Ertragsausfälle infolge Softwarefehlern oder Signalunterbrüchen begründen, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung der Gyr Landtechnik.

16. Wartung

16.1 Garantieansprüche setzen die Einhaltung der vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsintervalle voraus.

16.2 Die Durchführung der Wartung ist auf Verlangen nachzuweisen.

16.3 Schäden infolge unterlassener oder unsachgemässer Wartung sind von der Garantie ausgeschlossen.

17. Eigentum an ausgebauten Teilen

Ersetzte Teile gehen mit deren Ausbau in das Eigentum der Gyr Landtechnik über, sofern der Kunde deren Herausgabe nicht vor Beginn der Reparatur ausdrücklich verlangt.

18. Höhere Gewalt

Kann die Gyr Landtechnik ihre vertraglichen Verpflichtungen infolge höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, ruhen die Leistungspflichten für die Dauer des Ereignisses.

Als höhere Gewalt gelten insbesondere:

- Naturereignisse
- Feuer
- Überschwemmungen
- Pandemien
- Krieg
- Terrorismus
- behördliche Massnahmen
- Streiks
- Energieengpässe
- Lieferengpässe
- Cyberangriffe
- Ausfälle von IT-Systemen.

Schadenersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

19. Bild- und Werberechte

Die Gyr Landtechnik ist berechtigt, gelieferte Maschinen zu fotografieren und anonymisiert zu Referenz- und Werbezwecken zu verwenden, sofern der Kunde dem nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht.

20. Anwendbares Recht

Es gilt ausschliesslich schweizerischen materiellen Rechts.

Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG/Wiener Kaufrecht) finden keine Anwendung.

21. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen treten am Datum ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzen sämtliche früheren Versionen der Allgemeinen Vertragsbedingungen der Gyr Landtechnik.

22. Datenschutz

Die Gyr Landtechnik bearbeitet Personendaten ausschliesslich im Rahmen der Vertragsabwicklung sowie gemäss den Bestimmungen des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG).

23. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, welche dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.

24. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Gyr Landtechnik.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Gyr Landtechnik.

Es gilt ausschliesslich materiellen schweizerischen Rechts unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Willerzell, August 2026